

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von IWB Industrielle Werke Basel für Güterbeschaffungen

Ausgabe Mai 2015

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB») und dem Lieferanten.
- 1.2 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert IWB auf ihrer Homepage ([http://www.iwb.ch/de/kontakt/allgemeine\\_geschaeftsbedingungen/](http://www.iwb.ch/de/kontakt/allgemeine_geschaeftsbedingungen/)).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit IWB diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Verträge unter diesen AGB kommen entweder durch die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde oder durch die schriftliche Bestätigung des Angebots des Lieferanten durch IWB zustande, wobei Fax oder E-Mail für die Einhaltung der Schriftform genügen.

### 2 Verfahrensgrundsätze und Integrität

- 2.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Insbesondere sind die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 (Kanton Basel-Stadt, SG 914.100) zu beachten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant gewährleistet des Weiteren die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.
- 2.2 Lieferanten, welche die Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 2.1 nicht einhalten, schulden IWB eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt 10% des Kaufpreises, mindestens jedoch CHF 3 000.00 und höchstens CHF 100 000.00.
- 2.3 Der Lieferant hat Governance Standards einzuhalten, welche die Rechtskonformität bzw. Fairness seines Verhaltens im Geschäftsverkehr sicherstellen. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und jenen von IWB. Mögliche Interessenkonflikte sind IWB unverzüglich zu melden.

### 3 Logistik

- 3.1 Der Lieferant legt den zu liefernden Gütern einen Lieferschein bei, welcher mindestens die präzise Bezeichnung der Güter sowie Angaben über deren Brutto- und Nettogewicht und über den Bestimmungsort zu enthalten hat.
- 3.2 Die Verpackung der Güter hat so zu erfolgen, dass die Güter während des Transports und während einer allfälligen anschliessenden Lagerung wirksam gegen Beschädigungen jeder Art geschützt sind.
- 3.3 Der Lieferant achtet auf die Nachhaltigkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien und auf möglichst umweltschonende Verpackungsmethoden. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, macht der Lieferant IWB vor der Lieferung darauf aufmerksam. Ferner hat der Lieferant IWB

über alle entsorgungstechnischen Belange in Bezug auf die Verpackungsmaterialien zu informieren und zu beraten.

### 4 Betriebliche Vorschriften von IWB

- 4.1 Auf dem IWB-Areal und den Bau- oder Montagestellen der IWB gelten die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften von IWB. Insbesondere sind die aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder zu beachten. Der Lieferant haftet bei deren Nichtbeachtung, auch für und gegenüber seinen Hilfspersonen und Sublieferanten. Eine Haftung von IWB ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.2 Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsanweisungen berechtigten IWB, den fehlbaren Dritten (den Lieferanten, dessen Hilfsperson oder Sublieferanten) vom IWB-Areal/von der Bau- oder Montagestelle zu verweisen und vom Vertrag zurückzutreten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant.

### 5 Lieferort und Gefahrtragung

- 5.1 Als Lieferbedingung gilt «DDP „geliefert verzollt“ gemäss INCOTERMS 2010» als vereinbart. Falls im Vertrag kein Lieferort vereinbart wird, bezeichnet IWB den Lieferort und teilt dem Lieferanten den Lieferort entsprechend mit.
- 5.2 Nutzen und Gefahr gehen mit vertragsgemäss erfolgter Lieferung auf IWB über.
- 5.3 Fehlen die Güterpapiere, so lagert IWB die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Güterpapiere vertragskonform und vollständig bei IWB eingetroffen sind.

### 6 Kaufpreis

- 6.1 Als Entgelt für die Lieferung der Güter schuldet IWB dem Lieferanten den vertraglich vereinbarten Kaufpreis.
- 6.2 Allfällige Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Lieferant stellt IWB den Kaufpreis in Rechnung. Rechnungen sind IWB nicht geheftet und mit separater Post an folgende Adresse zuzustellen: IWB Industrielle Werke Basel, Zentraler Faktoreneingang, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel.
- 7.2 Die Rechnungen haben mindestens folgende Angaben zu enthalten: Referenz-, Bestell-, Kontonummer, Bestelldatum, Mehrwertsteuer Nummer sowie Ausweisung des Mehrwertsteuerbetrags und Artikelhinweis mit Mengenangaben.
- 7.3 Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen auf Ende des dem jeweiligen Fakturadatum folgenden Monats fällig, vorausgesetzt, die Güter wurden vertragsgemäss geliefert.
- 7.4 IWB leistet grundsätzlich keine Voraus-, Abschlags- und/oder Anzahlungen. Diese Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich vereinbart und durch eine einredefreie Bankgarantie vollständig gesichert werden. Diese Bankgarantie hat der Lieferant auf eigene Kosten von einer erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz erstellen zu lassen.
- 7.5 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Zahlungen in Schweizer Franken.

### 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Der Lieferant behandelt alle von IWB erlangten Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allge-

- mein zugänglich sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt bereits vor Vertragsschluss (im Rahmen der Offertanfrage bzw. im Rahmen einer allfälligen Ausschreibung). Sie bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.
- 8.2 Will der Lieferant auf das Vertragsverhältnis mit IWB referenzieren oder damit werben, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von IWB.
- 9 Verzug**
- 9.1 Der Lieferant kommt beim Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug, mit den gesetzlichen Verzugsfolgen gemäss Art. 103 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), es sei denn, die Parteien haben für bestimmte Lieferverzögerungen eine Mahnung und Nachfristsetzung vereinbart.
- 9.2 Ergänzend zu den gesetzlichen Verzugsfolgen schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% der Kaufpreises pro Verspätungstag, höchstens aber 20% des gesamten Vertragsvolumens. Die Parteien können im Kaufvertrag Abweichungen von dieser Höhe vorsehen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Sämtliche weiteren Rechte von IWB bleiben vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.
- 9.3 Jegliche Lieferverzögerungen sind IWB unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Liefertermins schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
- 10 Gewährleistung und Haftung**
- 10.1 Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Güter alle zugesicherten Eigenschaften erfüllen, keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen können. Er gewährleistet zudem, dass sie allfälligen Spezifikationen gemäss Ausschreibung und einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entsprechen. Den Lieferanten trifft die Pflicht, IWB über alle ihm bekannten oder anzunehmenden Tatsachen aufzuklären, die zu einer Wertverminderung der Güter führen können.
- 10.2 IWB prüft die Güter innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vertragsgemässen Lieferung. Sollten dabei Mängel festgestellt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt versteckte Mängel zum Vorschein treten, rügt IWB diese Mängel innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Entdecken schriftlich, per E-Mail oder per Fax.
- 10.3 Liegt ein Mangel vor, kann IWB wahlweise:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vornehmen (Minderung);
  - vom Vertrag zurücktreten (Wandlung);
  - mangelfreie Güter (Ersatz) innert angemessener Frist und ohne Aufpreis verlangen, wobei die Ersatzleistung auch im Austausch von defekten Komponenten bestehen kann (Ersatzlieferung/Nachbesserung).
- 10.4 Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant haftet für Mangelfolgeschäden.
- 10.5 Bei Wandlung und Ersatzlieferung/Nachbesserung gehen die Transportkosten zulasten des Lieferanten.
- 10.6 Wurde eine Nachbesserung/Ersatzlieferung durch den Lieferanten oder einen damit von ihm betrauten Dritten nicht innert Frist oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann IWB ohne weitere Fristansetzung die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 10.7 Die Gewährleistungsansprüche verjähren 5 Jahre nach Lieferung der Güter, soweit es sich nicht um arglistig verschwiegene Mängel handelt. Nach Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Gewährleistungsfristen für die Güter neu zu laufen. Bei einer Ersatzlieferung gilt dies unabhängig davon, ob die Güter nur teilweise oder vollständig ersetzt/nachgebessert wurden.
- 10.8 Die Haftung von IWB ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 11 Dauerliefervertrag**
- 11.1 Der Lieferant ist auch bei Dauerlieferverträgen grundsätzlich vorleistungspflichtig. Er verzichtet im Voraus auf die Geltendmachung des Rückbehaltungsrechts.
- 11.2 Jede Partei kann einen Dauerliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung erfolgt schriftlich.
- 11.3 Allfällige Preisanpassungen sind nur rechtsgültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 12 Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten**
- Die Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten bedarf der schriftlichen Zustimmung von IWB.
- 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 13.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr (Wiener Kaufrecht; CISG), SR 0.221.211.1, ist ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand ist Basel. IWB ist wahlweise berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.